

Schützenverein e.V. 1963



SATZUNG

Stand: **25. März 2011**

Satzung des Schützenvereins Bodersweier 1963 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Schützenverein Bodersweier 1963 e.V.**

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht unter Nr.052 eingetragen und hat seinen Sitz in Kehl-Bodersweier.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein mit Sitz in Kehl-Bodersweier verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des Südbadischen Sportschützenverbandes e.V. Offenburg, deren Satzung er anerkennt.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat:

- a.) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b.) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c.) passive Mitglieder
- d.) Ehrenmitglieder

(2) Die Aufnahme erfolgt aufgrund schriftlicher Beitrittserklärung an den Vorstand.

Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

(3) Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

(4) Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das nähere regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Ehrenordnung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassene Anordnung zu beachten.
- (2) Mitglieder, die die Vereininteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.
- (3) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- (4) Jedes Mitglied über 16 Jahre ist wahlberechtigt. Wählbar sind nur Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a.) durch Tod
- b.) durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahrs mit einer Frist von einem Monat
- c.) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

§ 7 Ausschluss eines Mitgliedes

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§ 5, Abs.2.).

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

§ 8 Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen.

Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Tag des Jahres im Voraus zur Zahlung fällig.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§2) zu verwenden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.) Mitgliederversammlung
- b.) Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich durchzuführen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet

Die Einladung muss mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung kann insbesondere mittels Aushang im Vereinsheim, an der Anschlagtafel der Ortsverwaltung oder mittels Einladung in der örtlichen Presse oder dem örtlichen Verkündigungsblatt der Gemeinde erfolgen.

- (1) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b. Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
 - c. Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d. Verschiedenes

- (2) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist insbesondere
 - a. die Wahl des Vorstandes
 - b. die Wahl der Kassenprüfer
 - c. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - d. die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht dem Vorstand zugewiesen sind
 - e. der Erlass einer Jugendordnung
 - f. der Erlass einer Ehrenordnung
 - g. die Festelegung von Arbeitsdiensten der Mitglieder

- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung eingereicht werden.

- (4) Bei der Beschlussfassung bzw. bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

- (2) Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden den Verein vertreten kann.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - a.) dem 1. Vorsitzenden
 - b.) dem 2. Vorsitzenden
 - c.) dem Schatzmeister
 - d.) dem Schriftführer
 - e.) dem Jugendleiter
 - f.) dem Sportwart
 - g.) 2 Beisitzern
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt.
- (4) Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt.
- (5) Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dgl., so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Fällt der 1. Vorsitzende weg, dann tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Scheidet der 2. Vorsitzende aus, so wird er bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Schatzmeister vertreten.

§ 13 Kassenprüfung, Wahl der Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 14 Ehrenamtlichkeit der Vorstandsmitglieder

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied darf ein Gewinnanteil, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden. Unberührt hiervon bleibt der Anspruch auf Aufwendungsersatz.

§ 15 Beschlussfassungen

Der Beschluss, mit welchem

1. die Änderung der Satzung

2. der Ausschluss eines Mitglieds

3. die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins

herbeigeführt werden soll, bedarf der Mehrheit von drei Vierteln in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern.

§ 16 Vermögensverwaltung bei Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Kehl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.